

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils  
vom 3. Juli 2014 in der Rechtssache C-524/13**

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Landesjustizkostenrecht an die Vorgaben des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 3. Juli 2014 in der Rechtssache C-524/13 angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur Umsetzung des EuGH-Urteils und zur Vermeidung eines andernfalls drohenden Vertragsverletzungsverfahrens soll die bisher vorgesehene Beteiligung der Staatskasse am Gebührenaufkommen aus gesellschaftsrechtlich zwingend zu beurkundenden Umwandlungen, für die notarielle Beurkundungsgebühren zwischen dem 1. Juni 2002 und dem 31. Dezember 2008 entstanden sind und die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft geführt haben, ersatzlos entfallen. Durch die Aufhebung der maßgeblichen Übergangsvorschrift in Artikel 10 § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 548) wird das Gebührenaufkommen aus den relevanten Beurkundungen den Notaren im Landesdienst vollständig überlassen.

C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Aus der Umsetzung des EuGH-Urteils ergeben sich Kosten für den Landeshaushalt, da infolge der Gesetzesänderung den Notaren im Landesdienst Gebührenanteile zu erstatten sind, die diese in den relevanten Umwandlungsfällen für zwischen dem 1. Juni 2002 und dem 31. Dezember 2008 entstandene notarielle Beurkundungsgebühren bereits an die Staatskasse abgeführt haben. Die Kosten für den Landeshaushalt lassen sich mangels gesonderter statistischer Erfassung der Gebührenanteile nach § 11 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes in der bis zum 16. Dezember 2011 geltenden Fassung (LJKG a.F.) nicht zuverlässig schätzen. Die von den Notaren im Landesdienst erhobenen Erstattungsansprüche belaufen sich im Anwendungsbereich von § 11 Absatz 2 Buchstabe b LJKG a.F. auf derzeit rund 1,8 Millionen Euro. Hinzu kommen Mindereinnahmen für die Vergangenheit in Höhe von rund 150.000 Euro, da vereinzelt Notare im Landesdienst bereits vor 2009 eigenmächtig Gebührenanteile des Landes in der relevanten Fallgruppe nicht abgeführt hatten.

Es ist zu erwarten, dass sich die Höhe der an die Notare im Landesdienst zu erstattenden Beträge noch erhöhen wird, wenn nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens weitere Ansprüche geltend gemacht werden.

#### E. Kosten für Private

Keine.

**Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 3. Juli 2014  
in der Rechtssache C-524/13**

Vom ...

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes zur Änderung  
des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze**

Artikel 10 § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 548) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### *A. Allgemeiner Teil*

Mit Urteil vom 3. Juli 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-524/13 festgestellt, dass Artikel 10 Buchstabe c der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 245 vom 3. Oktober 1969, S. 25) dahingehend auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Staatskasse einen Anteil der Gebühren erhält, die ein beamteter Notar anlässlich der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts erhebt, das eine Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Art zum Gegenstand hat, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft führt (Randnummer 37 des Urteils). Der EuGH stellte außerdem fest, dass der beamtete Notar – auch wenn er nicht selbst Schuldner der in Rede stehenden Beurkundungsgebühren war – nicht dazu gezwungen werden könnte, einen Anteil dieser Gebühren an die Staatskasse abzuführen, wenn sich herausstellen sollte, dass die Pflicht zur Abführung dieses Anteils gegen das Unionsrecht verstößt (Randnummer 23 des Urteils).

Für die Beurkundung einer Umwandlung, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft führte, sah § 11 Absatz 2 Buchstabe b des Landesjustizkostengesetzes (LJKG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 580) vor, dass die Staatskasse einen Anteil an den notariellen Beurkundungsgebühren erhielt. Diese Gebührenbeteiligung wurde zwar durch das Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 548) für ab dem 1. Januar 2009 entstandene notarielle Beurkundungsgebühren aufgehoben. Die maßgebliche Übergangsvorschrift in Artikel 10

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 bestimmte jedoch für die bis zum 31. Dezember 2008 entstandenen notariellen Beurkundungsgebühren in den relevanten Umwandlungsfällen, dass das bisher für diese Beurkundungen maßgebliche Recht weiter anzuwenden war.

Um den Vorgaben des EuGH-Urteils vom 3. Juli 2014 zu entsprechen und um die andernfalls drohende Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission zu vermeiden, muss das Gebührenanteilsrecht der Notare im Landesdienst bei gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen erneut geändert werden. Wie bei den Änderungen des Gebührenanteilsrechts 2005 (siehe LT-Drs. 13/3965 S. 16 ff.) und 2011 (siehe LT-Drs. 15/688 S. 13 ff.) soll mit dem vorliegenden Gesetz der vom EuGH beanstandete unionsrechtswidrige Zustand dadurch beseitigt werden, dass die Staatskasse – soweit durch das EuGH-Urteil vom 3. Juli 2014 vorgegeben – keinen Anteil an den Beurkundungsgebühren in den gesellschaftsrechtlich zwingend zu beurkundenden Umwandlungsfällen gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe b LJKG a.F. erhält.

Der EuGH qualifiziert Notargebühren, die beamtete Notare für einen unter die Gesellschaftssteuerrichtlinie fallenden Vorgang erheben, als Steuer im Sinne der Richtlinie, wenn diese Gebühren zumindest teilweise dem Staat zufließen, der Dienstherr der beamteten Notare ist, und zur Finanzierung von dessen Aufgaben verwendet werden (Randnummer 27 des Urteils). Durch einen Gebührenverzicht der Staatskasse kann daher – nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH – ein europarechtskonformer Zustand hergestellt werden. Zu diesem Zweck ist die mit § 11 Absatz 2 Buchstabe b LJKG a.F. wortgleiche Übergangsvorschrift in Artikel 10 § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2011 aufzuheben.

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde abgesehen, da die Gesetzesänderung durch die vom EuGH in dem Urteil vom 3. Juli 2014 in der Rechtssache C-524/13 formulierten europarechtlichen Vorgaben bestimmt ist.

Durch die Gesetzesänderung kommt es für die Zukunft zu keinen Gebührenmindereinnahmen für das Land. Bereits 2011 wurde in den relevanten Umwandlungsfällen die Gebührenbeteiligung der Staatskasse für ab dem 1. Januar 2009 entstandene notarielle Beurkundungsgebühren aus europarechtlichen Gründen rückwirkend aufgehoben. Infolge der Gesetzesänderung sind allerdings den Notaren im Landesdienst Gebührenanteile zu erstatten, die diese in den relevanten Umwandlungsfällen für zwischen dem 1. Juni 2002 und dem 31. Dezember 2008 entstandene notarielle Beurkundungsgebühren bereits an die Staatskasse abgeführt haben. Diese Kosten für den Landeshaushalt ergeben sich aus der europarechtlich notwendigen Umsetzung des EuGH-Urteils. Ihre Höhe lässt sich mangels gesonderter statistischer Erfassung der Gebührenanteile nach dem früheren § 11 Absatz 2 LJKG nicht zuverlässig schätzen. Die von den Notaren im Landesdienst erhobenen Erstattungsansprüche belaufen sich im Anwendungsbereich von § 11 Absatz 2 Buchstabe b LJKG a.F. auf derzeit rund 1,8 Millionen Euro. Hinzu kommen Mindereinnahmen für die Vergangenheit in Höhe von rund 150.000 Euro, da vereinzelt Notare im Landesdienst bereits vor 2009 eigenmächtig Gebührenanteile des Landes in der relevanten Fallgruppe nicht abgeführt hatten.

Es ist zu erwarten, dass sich die Höhe der an die Notare im Landesdienst zu erstattenden Beträge noch erhöhen wird, wenn nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens weitere Ansprüche geltend gemacht werden.

## *B. Einzelbegründung*

### Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze):

Durch die von der genannten EuGH-Entscheidung veranlasste teilweise Aufhebung der Übergangsvorschrift verzichtet die Staatskasse auch in den Fällen des § 11 Absatz 2 Buchstabe b LJKG a.F. auf die ihr nach dem bisher geltenden Übergangsrecht zustehenden Gebührenanteile an den zwischen dem 1. Juni 2002 und dem 31. Dezember 2008 entstandenen notariellen Beurkundungsgebühren. Als Folge der Gesetzesänderung wird auf die relevanten Umwandlungsfälle Artikel 10 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 anwendbar. Zusammen mit dem damals eingeführten, noch heute geltenden § 11 LJKG bestimmt diese Übergangsvorschrift in ihrem Satz 1, dass die Staatskasse keinen Anteil an den seit dem 1. Juni 2002 entstandenen notariellen Beurkundungsgebühren in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten erhält, die auf Grund zwingender gesellschaftsrechtlicher Vorgaben der notariellen Beurkundung bedurften. Die 2011 geschaffene Übergangsvorschrift ordnet in Satz 2 ergänzend an, dass diese Gebühren, soweit sie zur Staatskasse erhoben wurden, unbeschadet der bisherigen Regelung der Gebührengläubigerschaft den Notaren vollständig überlassen werden.

Nach ihrem Regelungsgehalt hat die in Artikel 1 des Gesetzes vorgesehene teilweise Aufhebung der Übergangsvorschrift nur Auswirkungen auf die Gebührenablieferungspflicht der Notare im Landesdienst in Bezug auf die zwischen dem 1. Juni 2002 und dem 31. Dezember 2008 entstandenen notariellen Gebühren für die gesellschaftsrechtlich zwingende Beurkundung einer Umwandlung, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft führte. Der zeitliche Rahmen ist durch die bereits in Artikel 10 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 rückwirkend angeordnete Gebührenüberlassung vorgegeben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.